

Rechtsberatung über eine 0190er-Hotline

Mit zwei Urteilen vom 26.09.2002 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine seit Beginn des Jahres 1998 umstrittene Frage entschieden: Ist der Betrieb einer sog. Rechtsberatungshotline unter einer 0190er-Rufnummer zulässig?

Die besagten Entscheidungen sollen im Rahmen des Monatsthemas zum Anlass genommen werden, um auf die Funktionsweise sowie die rechtlichen Problematiken in diesem Zusammenhang näher einzugehen.

Zur allgemeinen Funktionsweise der 0190er-Nummern

Die sog. 0190er-Nummern werden von der Deutschen Telekom AG (DTAG) vergeben und bieten die Möglichkeit, Informationsdienstleistungen via Telefon oder Fax auf einfache Weise im Minutentakt abzurechnen.

Die Bereitstellung von diesen 0190er-Nummern bietet die DTAG zu verschiedenen Tarifen an, wobei die Anrufer den jeweiligen Tarif stets pro Gesprächsminute bezahlen.

Der Einzug der so entstandenen Gesprächsgebühren erfolgt unmittelbar mit der Telefonrechnung. Von dem sich ergebenden Betrag behält die DTAG einen Teil als Entgelt für die Bereitstellung ein; den Rest – das sind idR. etwa zwei Drittel der angefallenen Gebühren – leitet sie an den jeweiligen Dienstleistungsanbieter weiter.

Das Betreiben einer Rechtsberatungshotline

Etwa seit Anfang 1998 begannen diverse Firmen über 0190er-Nummern eine anwaltliche Rechtsberatung via Telefon anzubieten.

Zu diesem Zweck vermieten die jeweiligen Hotlineanbieter, die sich durch die DTAG eine entsprechende 0190er-Nummer haben bereitstellen lassen, ihre Leitung an vereinzelt Rechtsanwälte im gesamten Bundesgebiet. Der Hotlineanbieter besorgt insoweit also die Leitung und übernimmt das Marketing; der Anwalt berät die jeweiligen Anrufer.

Schließt ein Anwalt einen Teilnahmevertrag mit dem Hotlineanbieter ab, erlangt er die Möglichkeit, den Telefonanschluss für eine bestimmte Zeitdauer als sog. Zeitblock zu buchen.

Als Gegenleistung dafür zahlt er eine monatliche Teilnahmegebühr sowie einen Fixbetrag für die zeitweilige Nutzung des Anschlusses. Die angefallenen Telefongebühren, die sodann über diese Beträge hinausgehen, werden an den beratenden Anwalt überwiesen.

Die rechtliche Problemstellung

Unter rechtlichen Gesichtspunkten wurde die Frage der Zulässigkeit von derartigen Rechtsberatungshotlines v.a. in zweierlei Hinsicht diskutiert. Einerseits stellt sich die Frage nach der standes- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Teilnahme der an die Hotline angeschlossenen Anwälte, andererseits ist problematisch, ob der Hotlianeanbieter für sich rechtmäßig handelt.

Das Angebot einer Rechtsberatungshotline wurde zunächst mit dem Argument angegriffen, dieses stelle einen **Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz** (RBerG) dar. Nach Art. 1 § 1 I RBerG bedarf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten der behördlichen Erlaubnis. Die Hotlinebetreiber verfügen jedoch idR. nicht über die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen.

Sieht man einen solchen Verstoß gegen Art. 1 § 1 I RBerG als erfüllt an, so begründet dies einen Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG infolge sittenwidriger Wettbewerbshandlung unter dem Aspekt des Rechtsbruchs.

Darüber hinaus wurde auch auf die für Rechtsanwälte geltenden standes- und gebührenrechtlichen Regelungen abgestellt, um nachzuweisen, dass derartige Rechtsberatungshotlines unzulässig sind. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften der **§§ 43 a IV, 49 b I, III, IV, 50 I BRAO** sowie des **§ 3 I 1 BRAGO**.

Nach § 43 a IV BRAO darf der Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten. Eine solche Gefahr droht aber u.U., wenn die Erteilung des Rechtsrats anonym erfolgen kann. Denn der Anrufer kann seinen Namen verschweigen oder einen falschen Namen nennen. Dadurch kann der Anwalt nicht prüfen, ob er ggf. in dieser Sache bereits für den Gegner tätig ist oder war.

Nach § 49 b I BRAO ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als die BRAGO vorsieht, soweit diese nichts anderes bestimmt. Hauptvorwurf gegen die Rechtsberatungshotlines war insoweit, dass nicht die richtigen Gebühren verlangt werden, da diese je nach Streitwert entweder zu hoch oder zu niedrig seien.

Weiter ist nach § 49 b IV BRAO die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassen Dritten unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Rechtsanwalt hat die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten eingeholt. Ein Verstoß hiergegen kommt bei Rechtsberatungshotlines deshalb in Betracht, weil die Gebühren unmittelbar über die Telefonrechnung von der DTAG eingezogen werden.

Auch moniert wurde ein Verstoß gegen die Pflicht zur Führung von Handakten nach § 50 I BRAO. Danach muss der Rechtsanwalt nämlich durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können.

Schließlich wurde gegen die Zulässigkeit von Rechtsberatungshotlines eingewandt, es könne zu einem Verstoß gegen § 3 I 1 BRAGO kommen. Demnach kann aus einer Vereinbarung der Rechtsanwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfasst, enthalten ist.

Entscheidungen der Instanzgerichte

Bevor der BGH zu der hier aufgeworfenen Problematik Stellung nehmen konnte, waren diverse Instanzgerichte mit der Frage der Zulässigkeit sog. Rechtsberatungshotlines befasst. Diese haben allerdings durchaus nicht einheitlich in dieser Sache entschieden.

Für unzulässig befunden hat eine Rechtsberatungshotline über eine 0190er-Nummer der **AGH Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 15.01.1999 - 1 ZU 49/98)**.

Der AGH führte aus, dass die für die Telefonberatung geplante Abrechnungsweise nicht mit den Vorgaben des § 3 BRAGO in Einklang zu bringen sei. Denn die vom Streitwert unabhängige Abrechnung allein nach der Gesprächsdauer zu einem festen Minutenpreis führe zwangsläufig zu Verstößen gegen § 3 I, V BRAGO. Eine Erhebung von Gebühren, die die gesetzlichen Vorgaben übersteigen, sei zwar nach § 3 I BRAGO möglich; dies setze aber eine schriftliche Vereinbarung voraus, die bei einer Beratung über eine Hotline nicht gegeben ist.

Der Hotlinebetreiber könne sich auch nicht darauf berufen, es liege eine freiwillige und ohne Vorbehalt geleistete Zahlung der höheren Gebühren vor. Denn eine "Freiwilligkeit" iSd. § 3 I 2 BRAGO setze voraus, dass der Auftraggeber weiß, dass er mehr als die gesetzlichen Gebühren zu zahlen hat.

Zudem bestehe die konkrete Gefahr von Verstößen gegen § 3 V BRAGO. Zwar könne eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden; eine Gebührenvereinbarung nach § 3 V BRAGO müsse aber stets in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Anwalts stehen. Dies sei bei einer von vornherein feststehenden Minutenabrechnung aber nicht möglich. Darüber hinaus bringe eine Rechtsberatungshotline eine gesteigerte Gefahr von Verstößen gegen § 43 a IV BRAO mit sich. Denn bei der Abwicklung von Mandaten über eine Hotline im Minutentakt könne keine hinreichend gesicherte Möglichkeit bestehen, Interessenkollisionen zu vermeiden. Schließlich könne die Inanspruchnahme einer Hotline zur Folge haben, dass der Anrufer zahlt, obwohl der Anwalt keinen Vergütungsanspruch erworben hat. Dies gelte zum einen für den Fall einer festgestellten Interessenkollision; gleiches gelte aber auch für den Fall, dass der Anwalt auf Grund einer Anfrage aus einem Spezialgebiet feststellen muss, dass er zu einer Beratung gar nicht in der Lage ist.

Ebenso einen Verstoß gegen das RBerG durch das Beitreiben einer Rechtsberatungshotline sah das **OLG München (Urt. v. 24.06.1999 - 6 U 1752/99)** für gegeben an.

Eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten iSd. Art. 1 § 1 RBerG liege nicht nur dann vor, wenn rechtliche Beratung in eigener Person erteilt wird; sie könne auch in der Form geschehen, dass mehrere Personen sich zusammentun und gemeinsam die Rechtsbesorgung betreiben, wobei der Anteil eines Beteiligten auch außerhalb der eigentlichen Beratung und Besorgung bleiben könne. Bei einer entsprechenden Gestaltung sei sogar unerheblich, wenn einer der Beteiligten zu einer derartigen Tätigkeit berechtigt ist.

Eine solche Berechtigung lasse die Unzulässigkeit einer selbständigen und eigenverantwortlichen Mitwirkung eines anderen Beteiligten unberührt. Der Hotlinebetreiber leiste in selbständiger und eigenverantwortlicher Mitwirkung einen eigenen Tatbeitrag, der über die Zurverfügungstellung eines Büroservices in bisherigem Verständnis (Raum, Telefonanschluß, Sekretariatsdienste) weit hinausgeht. Daher ergebe sich eine selbständige und eigenverantwortliche Mitwirkung, die ohne eigene Erlaubnis zur Rechtsbesorgung nicht zulässig ist.

Gleichfalls für unzulässig hat das **OLG München (Urt. v. 2.03.2000 - 29 U 4401/99)** eine Rechtsberatungshotline erachtet, bei der die Rechtsanwaltsgebühren in einer Höhe von DM 3,63 / min. abgerechnet wurden.

Dies stelle einen Verstoß gegen § 3 BRAGO dar, weil die pauschale Zeitvergütung die gesetzlichen Gebühren in unangemessener Weise unterschreiten kann oder auch über den gesetzlichen Gebühren liegen kann, ohne dass die hierfür vorgesehene Formvorschrift des § 3 I BRAGO eingehalten wird.

So könne die pauschale unterschiedslos geltende Zeitvergütung die gesetzlichen Gebühren der BRAGO in unangemessener Weise unterschreiten, da sich idR. nur anhand des konkret in Aussicht stehenden Mandatsverhältnisses beurteilen lässt, ob eine Zeitvergütung in angemessenem Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Anwalts steht. Zudem könne die pauschale Zeitvergütung auch über den gesetzlich vorgesehenen Gebühren liegen, ohne dass die hierfür vorgesehene Formvorschrift des § 3 I BRAGO eingehalten wird.

Werde eine Zeitvergütung unabhängig von der qualifizierenden Einordnung der Beratungsleistung des Rechtsanwalts eingezogen, könne es auch zum Einzug von solchen Gebühren kommen, die dem Anwalt nicht zustehen, weil es auf der Hand liege, dass gewisse rechtliche Probleme telefonisch gar nicht erörtert werden können; so etwa bei fachspezifischen Fragen oder solchen Problemen, bei denen es der zusätzlichen Sichtung und Prüfung von Unterlagen bedarf.

Insgesamt entstehe damit ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorsprung der an der Hotline teilnehmenden Anwälte gegenüber den Rechtsanwälten, die sich bei der Abrechnung ihrer Gebühren rechtstreu verhalten.

Schließlich auch für unzulässig sah das **KG (Urt. v. 11.01.2000 - 5 U 7694/98)** eine Rechtsberatungshotline an.

Der Betreiber einer Rechtsberatungshotline trage zivilrechtlich einen Teil der Verantwortung für die Beratung, sofern er unter Preisnennung für die Rechtsberatung wirbt und diese organisiert, ohne dass der beteiligte Anwalt zunächst bekannt wird.

Gegen das Verbot einer Rechtsberatungshotline spreche insoweit auch nicht eine verfassungskonforme Auslegung von Art. 1 § 1 I RBerG im Lichte des Art. 12 GG, da das Kundeninteresse an einer klaren Haftungsregelung bei fehlerhafter Beratung das Betätigungsinteresse des Anwalts überwiegt.

Für zulässig hat hingegen das **LG Berlin (Urt. v. 18.08.1998 - 16 O 121/98)** eine Rechtsberatungshotline unter einer 0190er-Nummer im Fall "InfoGenie" angesehen.

Es stelle weder einen Verstoß gegen das RBerG noch gegen anwaltliches Berufsrecht dar, wenn über eine 0190er-Nummer eine Rechtsberatungshotline betrieben wird, bei der die Rechtssuchenden an die insoweit angeschlossenen Rechtsanwälte weitergeleitet werden und bei der die Gebührenabrechnung über die Telefonrechnung erfolgt.

Es komme zwischen den Anrufenden und dem Hotlinebetreiber kein auf Rechtsberatung gerichteter Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, wenn aus der Werbung hervorgeht, dass ausschließlich die angeschlossenen Anwälte rechtsberatend tätig werden. Im Lichte dieser Angaben / Vorinformationen richte sich folglich das Ersuchen um Rechtsrat unmittelbar an die Anwälte selbst, zumal auch ein Kontakt nur und unmittelbar zwischen dem Anrufer und den direkt per Durchwahl angerufenen Anwälten stattfindet.

Darüber hinaus liege auch kein Verstoß der an die Rechtsanwaltschhotline angeschlossenen Anwälte gegen deren Berufsrecht vor. Insbesondere sei dem Berufsrecht der Anwälte ein Verbot der telefonischen Beratung oder der Beratung von Mandanten, die ihre Identität nicht preisgeben wollen, fremd. Und auch ein Verstoß gegen die Pflicht zur Führung von Handakten iSd. § 50 BRAO könne nicht festgestellt werden. Dass dieser - bei telefonischen Auskünften ohnehin auf einen Aktenvermerk beschränkten - Verpflichtung bei einem anonymen Anrufer nur schwerlich nachzukommen ist bzw. sich als sinnlos erweist, stehe dem nicht entgegen. Denn solange vom Gesetzgeber eine anonyme Beratung nicht unmittelbar für unzulässig erklärt wird, könne dies im Lichte des Art. 12 I 2 GG auch nicht mittelbar über den Umweg der Verpflichtung zur Führung einer Handakte.

Schließlich liege auch ein objektiver Verstoß gegen Regelungen des anwaltlichen Gebührenrechts nicht vor. Da im Zuge der Rechtsberatungshotline von einer Beratung in gerichtlichen Angelegenheiten nicht ausgegangen werden kann, komme insoweit die Regelung des § 3 V BRAGO zum Tragen, wonach der Anwalt in außergerichtlichen Angelegenheiten u.a. Zeitvergütungen vereinbaren kann, die niedriger als die gesetzlichen Gebühren sind. Demgemäss bestehe allenfalls die theoretische Möglichkeit einer Überschreitung der gesetzlichen Gebühren im Falle niedriger Streitwerte, deren Vereinbarung der Schriftform bedarf nach § 3 I BRAGO. Mangelt es aber an der Schriftform iFe. rein telefonischen Kontaktes, dann stelle sich die Frage, ob die Zahlung der Vergütung mit der Telefonrechnung einer Bewertung als "freiwillig und ohne Vorbehalt" iSd. § 3 I 2 BRAGO standhält oder ob im Einzelfall ein bereicherungsrechtlicher Herausgabeanspruch des Anrufers für Zahlungen oberhalb der gesetzlichen Gebühren besteht. Insoweit handele es sich aber um eine Problematik des Einzelfalles, der auch andere Mandatsverhältnisse ausgesetzt sind; sie mache die Teilnahme der Anwälte an der Rechtsberatungshotline jedenfalls nicht rechtswidrig.

In einer frühen Entscheidung sprach sich das **OLG München (Urt. v. 23.07.1998 - 29 U 4042/98)** für die Zulässigkeit einer Rechtsberatungshotline aus.

Das OLG führte aus, dass insbesondere kein Verstoß gegen Art. 1 § 1 I RBerG vorliege. Denn die auf Rechtsberatung gerichteten Geschäftsbesorgungsverträge kommen zwischen dem Anrufenden und dem beratenden Rechtsanwalt zustande. Dies folge aus der gem. § 133 BGB vorzunehmenden Auslegung, die den wirklichen Willen des Erklärenden zu erforschen hat. Ein Verstoß gegen das RBerG liege auch nicht in der bloßen Zurverfügungstellung der Hotline, die technisch die Voraussetzungen dafür schafft, unmittelbar mit einem Rechtsanwalt zu sprechen.

Zwar liege eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bereits dann vor, wenn eine Tätigkeit auf die unmittelbare Förderung einer konkreten fremden Rechtsangelegenheit gerichtet ist, die nicht durch den Besorgenden abschließend erledigt werden muss. Dies sei hier aber nicht der Fall, wenn sich die Tätigkeit des Hotlinebetreibers allein darauf beschränkt, die telefontechnische Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, damit der Anrufer einen Anwalt erreicht.

Darüber hinaus liege auch keine Verletzung der Berufspflichten gem. § 43 a BRAO durch die angeschlossenen Anwälte vor. Der Gefahr, um Rechtsrat bei widerstreitenden Interessen gebeten zu werden, sei jeder Rechtsanwalt ausgesetzt; die bloße Möglichkeit, gegen § 43 a BRAO zu verstoßen, mache die Teilnahme der Rechtsanwälte an der Hotline nicht rechtswidrig.

Schließlich verstoße auch die Art der Einziehung der Gebühren nicht gegen § 49 b IV BRAO. Davon abgesehen, dass dem Anrufenden bekannt ist, wie seine Gebühren eingezogen werden und er mit Abschluss des Beratungsvertrages dem auch konkludent zustimmt, liege schon eine Abtretung der Gebührenforderung oder eine Übertragung zur Einziehung iSv. § 49 b IV BRAO nicht vor. Die Einziehung der nur zeitabhängig festgesetzten Gebühren über die Telefonrechnung sei nichts anderes als ein zahlungstechnischer Vorgang, der sich sachlich nicht vom Einzug einer feststehenden Gebührenforderung über eine Bankverbindung unterscheidet. Solche Modalitäten der Erfüllung einer Gebührenforderung würden von § 49 b IV BRAO nicht geregelt.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Der **BGH** hat nunmehr – wie bereits eingangs erwähnt – durch zwei Urteile (**Urt. v. 26.09.2002 – I ZR 44/00 u. I ZR 102/00**) entschieden, dass weder das RBerG noch das anwaltliche Berufs- und Gebührenrecht einer telefonischen Rechtsauskunft durch Anwälte über eine 0190er-Nummer entgegenstehen.

Zur Begründung führte der BGH aus, es sei richtig, dass eine Beratung durch den Hotlinebetreiber gegen das RBerG verstoße; mit dieser komme aber kein Beratungsvertrag zustande. Der Anrufer schließe mit dem Rechtsanwalt als seinem Gesprächspartner und Ratgeber den Vertrag. Die Anrufer seien an einem Kontakt zu einem Rechtsanwalt interessiert. Daher spreche alles dafür, dass das in der Herstellung der Gesprächsverbindung liegende Angebot zum Abschluss eines Vertrages an den Rechtsanwalt gerichtet sei, der das Gespräch entgegennehme.

Und auch die gebührenrechtlichen Bedenken der Vorinstanzen seien nicht zu teilen. Zwar sehe die BRAGO für den Regelfall eine streitwertabhängige Vergütung vor; in außergerichtlichen Angelegenheiten sei aber auch die Vereinbarung von Zeitvergütungen zulässig.

In den meisten Fällen liege eine Gebührenunterschreitung vor, die berufsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Gebührenüberschreitung, zu der es bei niedrigen Gegenstandswerten ab einer Gesprächsdauer von zehn Minuten kommen kann, sei berufsrechtlich unbedenklich, wenn der Mandant darüber informiert ist, dass die vereinbarte Zeitvergütung zu einer höheren als der gesetzlich vorgesehenen Vergütung führen kann. Es könne nicht angenommen werden, dass die Rechtsberatung über die 0190er-Nummern zu einer systematischen Missachtung der Gebührenordnung führt oder darauf angelegt ist, dass der beratende Rechtsanwalt seine beruflichen Pflichten verletzt.

Zwar berge das in Rede stehende System Risiken hinsichtlich der Qualität der anwaltlichen Beratungsleistung. Es bestehe nämlich die Gefahr, dass dem Anwalt bei der gebührenpflichtigen telefonischen Beratung nicht immer alle Umstände des Sachverhalts mitgeteilt werden und das häufig notwendige gründliche Studium des Gesetzestextes oder Kommentars zu kurz kommt. Diese Gefahr könne jedoch ein generelles Verbot nicht rechtfertigen.